

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-0141.51-15/298

Dresden,
 Juli 2015

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/2002
Thema: Arbeit des Sächsischen Tierschutzbeirates**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Anfang Mai 2010 berief die damalige Sozialministerin Christine Clauß (CDU) einen Tierschutzbeirat, über dessen Zusammensetzung, Agenda und bisherige Tätigkeit kaum Informationen verfügbar sind. Daraus ergeben sich folgende Fragen:“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Personen aus welchen Institutionen arbeiten im sächsischen Tierschutzbeirat mit, und wie oft trifft sich dieser Tierschutzbeirat?

Der Beirat besteht aus

- einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz als Vorsitzenden,
- einem Vertreter des Landestierschutzverbandes Sachsen e. V.,
- je einem Vertreter eines örtlichen Tierschutzvereins e.V. aus den Regierungsbezirken Chemnitz, Dresden und Leipzig,
- einem Vertreter der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig,
- einem Vertreter des Fachbereichs Biowissenschaften der Universität Leipzig,
- einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft,
- einem Vertreter des Sächsischen Landesbauernverbandes e. V.,
- einem Vertreter des Verbandes der privaten Landwirte und Grundstückseigentümer Sachsen e.V. und
- einem Vertreter der Sächsischen Landestierärztekammer.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Der Beirat für Tierschutz wird von der Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn der mehr als die Hälfte der Mitglieder dies unter Vorlage eines Vorschlages für die Tagesordnung schriftlich beantragen.

Frage 2: In welcher Höhe erhalten die Mitglieder eine Vergütung ihrer Arbeit im Beirat?

Die Arbeit im Sächsischen Beirat für Tierschutz ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Die Reisekosten werden auf Antrag entschädigt.

Frage 3: Welche Aufgaben und Rechte hat der Tierschutzbeirat und an welche Institution ist er angebunden?

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen des Tierschutzes, mit denen das Staatsministerium befasst ist, unterrichtet und dazu gehört werden. Außerdem bewertet der Sächsische Landesbeirat für Tierschutz die Auszeichnungswürdigkeit der Einzelleistung der Vorschläge für die Sächsische Tierschutz-Medaille.

Frage 4: Wo sind die Protokolle der bisherigen Treffen und/oder periodische Tätigkeitsberichte einsehbar, und wie wird der Landtag über die Arbeit des Tierschutzvereins informiert?

Die Sitzungen des Landesbeirats für Tierschutz sind nicht öffentlich, die Protokolle werden nach der Sitzung allen Mitgliedern zugeschickt. Der Landtag wurde mit den Sächsischen Tierschutzberichten über die Tätigkeit des Landesbeirats informiert.

Frage 5: Welchen Wortlaut hat die Geschäftsordnung des sächsischen Tierschutzbeirates?

Der Wortlaut kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch

Anlage

Anlage 1

Geschäftsordnung des Beirates für Tierschutz

§ 1

Aufgaben

Durch Erlaß vom 14.10.1992 wurde beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie (SMS) am 10.03.1993 ein Beirat für Tierschutz berufen. Er hat seinen Sitz in Dresden. Der Beirat für Tierschutz soll über grundsätzliche Fragen des Tierschutzes, mit denen der Staatsminister befaßt ist, unterrichtet und dazu gehört werden. Des weiteren soll er:

- an der Tierschutzerziehung der Bevölkerung mitwirken,
- den Erfahrungs- und Informationsaustausch der auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen Einrichtungen und Organisationen fördern und im außerbehördlichen Raum koordinierend wirken,
- das SMS bei der Umsetzung von Tierschutzmaßnahmen unterstützen.

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist an die Person gebunden. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem Staatsminister ihren Austritt aus dem Tierschutzbeirat erklären.

- (2) Der Vorsitzende kann weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen zu den Sitzungen einladen. Sie nehmen an Abstimmungen nicht teil.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt in der für den Tierschutz zuständigen Abteilung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie.

§ 4

Sitzungen, Niederschriften

- (1) Der Vorsitzende teilt den Termin der nächsten Sitzung mindestens 8 Wochen vorher den Mitgliedern mit. Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder müssen dem SMS 4 Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.

Die Einladungen einschließlich der Tagesordnung sind mindestens 3 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zuzuleiten.

- (2) Die Sitzungen des Tierschutzbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Nach jeder Sitzung wird die Öffentlichkeit durch eine Presseerklärung des SMS über die Ergebnisse der Beratung unterrichtet.

Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern des Tierschutzbeirates zugesandt wird. Die Protokollführung wird durch die Geschäftsführung wahrgenommen.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder verpflichten sich, über Vorgänge, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erhalten und die nicht für die Öffentlichkeit und für Dritte bestimmt sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Beirat für Tierschutz.

Dresden, den 10.03.1993